



Urnenabstimmung

11. März 2012

Geschäft

Schul- und familienergänzende Betreuung

- Verordnung über die schul- und familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsverordnung)

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2012 die Vorlage der politischen Gemeinde geprüft. Sie erstattet den Stimmberechtigten folgenden Bericht:

Schul- und familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Bericht

Die Vorlage hat zum Ziel, das bisherige System der Planung, Bereitstellung und Finanzierung der Angebote zu optimieren und eine höhere Kostentransparenz zu schaffen. Dies mit dem Hintergrund, dass sich seit November 2004 mit der Festlegung des Kostendachs auf 1'070'000 Franken die Rahmenbedingungen durch gesteigerte gesetzliche Vorschriften und vermehrte Nachfrage nach Betreuungsleistungen wesentlich verändert haben. Die heutigen tatsächlichen Kosten belaufen sich auf jährlich 1'516'800 Franken.

Die geschätzten zukünftigen Mehrkosten von jährlich 365'200 Franken ergeben sich insbesondere durch den Aufbau einer aufgabengerechten Struktur, Führung einer professionellen Anlaufstelle und durch das neue Finanzierungsmodell der Räumlichkeiten der Stiftung Kindertagesstätten. Zukünftig werden jedoch keine einmaligen und ungeplanten Beiträge mehr an die Stiftung Kindertagesstätten bezahlt; diese Aufwendungen sind in den oben erwähnten heutigen Kosten nicht enthalten. Der Gemeinderat veranschlagt die zukünftigen jährlichen Kosten der schul- und familienergänzenden Betreuung mit 1'882'000 Franken.

Die Vorlage regelt die periodische und bedarfsgerechte Festlegung der Tarife, Beitragsreglemente und Leistungsvereinbarungen durch den Gemeinderat und legt den Anteil der Gemeindesubventionen an den gesamten Tarifen auf maximal 33 % fest. Sie ermöglicht die aktive Einflussnahme der Stimmberechtigten auf die Kosten über das jährliche Budget und wird auch der erwarteten zukünftigen Entwicklung gerecht unter Beibehaltung des bewährten Prinzips der primären Kostenfolge für die Nutzer und des bestehenden Angebotes.

Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

8800 Thalwil, 11. Januar 2012

RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION THALWIL

Präsident
Florian Fingerhuth

Aktuar
Werner Oehry

Das Wichtigste in Kürze

Die schul- und familienergänzende Betreuung hat in der Gemeinde Thalwil eine lange Tradition und ist gut verankert. Sie besteht aus den Kindertagesstätten, den Horten und Mittagstischen, dem Mittagstreff für Jugendliche und den Tagesfamilien. Der Bedarf ist ausgewiesen und dürfte in den kommenden Jahren eher noch steigen.

Die organisatorischen und finanziellen Grundlagen aus den Jahren 2002 und 2004 stossen in der Praxis an ihre Grenzen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich geändert, die Nutzungszahlen sind gestiegen.

Der Gemeinderat hat eine neue Strategie für die Kinderbetreuung festgelegt. Sie bezeichnet die Angebote, die Kernzielgruppen, die Trägerschaften und die Finanzierungsweise. Im Grundsatz soll an den bestehenden Angeboten festgehalten werden. Sie sollen flexibel an Veränderungen des Bedarfs angepasst werden können. Zu diesem Zweck soll die Stiftung Kindertagesstätten einen grösseren unternehmerischen Spielraum erhalten und eine ihrer Grösse und Aufgabe entsprechende Organisationsstruktur aufbauen.

Die Kosten sollen weiterhin primär von den Nutzerinnen und Nutzern getragen werden. Die nach Einkommen abgestuften Beiträge der Gemeinde sollen beibehalten werden, damit das Angebot für alle Familien in Thalwil zugänglich bleibt. Sie sollen jedoch höchstens einen Drittel der gesamten Taxen betragen. Das System soll neu justiert und mit einer Betreuungsverordnung auf eine eigene gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die Tarife müssen aus verschiedenen Gründen leicht nach oben angepasst werden. Dadurch sowie durch teilweise gegenläufige Effekte des neuen Systems entstehen für die einzelnen Familien gegenüber dem alten System leichte Kostenveränderungen nach oben oder unten. In der Summe sind die finanziellen Folgen für die Nutzerinnen und Nutzer jedoch gering.

Die Verordnung ist so gestaltet, dass die Kosten für die Gemeinde in einem bestimmten Rahmen weiterhin gut gesteuert werden können. Der Gemeinderat rechnet mit effektiven Mehrkosten von rund 360'000 Franken pro Jahr. Diese fallen insbesondere durch die Finanzierung einer aufgabengerechten Struktur der Stiftung Kindertagesstätten und durch die neue Finanzierung der Räumlichkeiten der Stiftung Kindertagesstätten an. Einmalige Bau- und ähnliche Beiträge an die Stiftung sollen dafür in Zukunft nicht mehr anfallen.

Gemeinderat, Schulpflege und Sozialkommission empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

A N T R A G

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- 1. Die Verordnung über die schul- und familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsverordnung) wird genehmigt (Anhang 2).**
- 2. Die Verordnung wird auf den 1. August 2012 in Kraft gesetzt.**

W E I S U N G

1. Ausgangslage

Sowohl die Stimmberechtigten als auch die Behörden haben sich in Thalwil immer wieder zur schul- und familienergänzenden Betreuung bekannt und diese zeitgemäss weiter entwickelt. Thalwil hat ein breites Angebot für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen, das qualitativ keinen Vergleich scheuen muss. Es besteht aus alters- und bedarfsgerechten Betreuungsdienstleistungen im Vorschulalter (Kindertagesstätten), im Primarschulalter (Horte, Mittagstische) und im Sekundarschulalter (Mittagstreff) und wird ergänzt durch Tagesfamilien, die professionell vermittelt und begleitet werden.

Die meisten Einrichtungen führt die Gemeinde selbst, die Stiftung Kindertagesstätten Thalwil führt drei Kindertagesstätten, eine davon in einer gemeindeeigenen Liegenschaft. Die Gemeinde unterstützt die Angebote ideell und operativ und entlastet Eltern mit mittleren und tiefen Einkommen wesentlich bei den Kosten. Das Angebot wird ergänzt durch private Kindertagesstätten, die jedoch von der vorliegenden Vorlage nicht betroffen sind.

Das bisherige System der Planung, Bereitstellung und Finanzierung der Angebote stösst heute an seine Grenzen und bedarf einer angemessenen Anpassung.

2. Bisherige Entwicklung und aktuelle Situation

Seit dem grossen Schritt der Einführung der Subjektfinanzierung mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2002 und der Erhöhung des Kostendachs auf 1'070'000 Franken in der Urnenabstimmung vom 28. November 2004 haben sich die Rahmenbedingungen wesentlich verändert:

- Die Volksschulverordnung schreibt den Schulen mittlerweile ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot ausserhalb der Schulzeiten von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr vor.
- Das Jugendhilfegesetz schreibt den Gemeinden neu vor, ein bedarfsgerechtes Angebot für das Vorschulalter bereitzustellen.
- Die Akzeptanz und die Nutzung von schul- und familienergänzenden Angeboten haben in der Bevölkerung zugenommen.

Diese Veränderungen haben starke Auswirkungen auf die Nachfrage und die Auslastung der Angebote. So haben sich bei Hort/Mittagstisch die Zahlen zwischen 2005 und 2011 mehr als verdoppelt:

	2005	2011
Mittag (Mittagessen)	301/ Woche	633/ Woche
Nachmittag	141/ Woche	303/ Woche

Auch bei den Kindertagesstätten erhöhte sich die Zahl der Betreuungstage zwischen 2004 und 2010 von rund 16'000 auf rund 22'000 pro Jahr. Dennoch wird die Warteliste immer länger, was teilweise auf Unverständnis seitens der Eltern stösst und auch zu Reklamationen führt. Vor wenigen Monaten konnte die Situation durch die Schaffung von elf zusätzlichen Plätzen etwas entspannt werden. Die mittelfristige Schaffung weiterer Plätze ist durch die Stiftung in Abklärung.

Bei den Tagesfamilien ist die Angebotsnutzung stabil, ebenso beim rege genutzten Mittagstreff.

Auf dem kantonalen Betreuungsindex 2010, der den Versorgungs- und den Finanzierungsgrad berücksichtigt, steht Thalwil recht weit vorne auf Platz 28, jedoch hinter Rüslikon (7), Horgen (11), Wädenswil (16) und Adliswil (17). Schlechter rangieren im Bezirk Horgen Kilchberg (35), Oberrieden (41), Richterswil (42), Langnau (83) und die Berggemeinden.

Der Kredit von 1'070'000 Franken wurde im Jahr 2011 (Budget) voll ausgeschöpft. Das Budget 2012 liegt leicht darüber, was mit der aufgelaufenen Teuerung begründet werden kann. Die Hauptgründe für die Kostensteigerungen liegen bei der mengenmässigen Ausweitung von Angebot und Nutzung. Eine kleinere Rolle spielen allgemeine Kostensteigerungen und Anpassungen der Öffnungszeiten.

Dank durchschnittlich steigendem Einkommen der Eltern ist insbesondere bei den Kindertagesstätten der Aufwand der Gemeinde pro Betreuungstag gesunken. Dies konnte jedoch die gesamthaften Kostensteigerungen nicht aufwiegen.

3. Zukünftige Entwicklung

Es ist davon auszugehen, dass die Akzeptanz, die Notwendigkeit und damit die Nachfrage nach den Betreuungsangeboten weiterhin zunehmen werden. Präzise Annahmen sind schwer zu treffen, da viele unabhängige Faktoren einen Einfluss darauf haben. Neben der Bevölkerungsentwicklung sind dies vor allem die wirtschaftliche Lage und der Arbeitsmarkt. Eine grosse Rolle spielen die Kosten, die die Eltern zu tragen haben.

Es ist deshalb wichtig, dass die Trägerschaften ihre Angebotsmenge möglichst flexibel anpassen können. Zu diesem Zweck muss die Stiftung Kindertagesstätten vermehrte unternehmerische und finanzielle Freiheiten erhalten. Früher sporadisch anfallende Beiträge der Gemeinde an Bauinvestitionen der Stiftung sollen ersetzt werden durch jährliche Beiträge an die effektiven und kalkulatorischen Mieten. Die Stiftung kann mit einem Teil dieser Beiträge Rückstellungen machen, über die sie selbst verfügt. Für die Gemeinde wird der finanzielle Aufwand auf diese Weise planbarer.

Die Entwicklung des finanziellen Aufwandes hängt stark von den zukünftigen Nutzungszahlen ab. Es macht deshalb wenig Sinn, weiterhin mit einem Kostendach zu arbeiten. Vielmehr soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es dem Gemeinderat ermöglicht, das Angebot und den finanziellen Aufwand der Gemeinde in einem be-

stimmten Rahmen aktiv zu steuern und den jeweiligen gesellschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten anzupassen.

4. Grosse Bedeutung für die Gemeinde, hoher Nutzen für die Familien

Die professionellen Betreuungsstrukturen sind in Thalwil keine Konkurrenz, sondern eine Ergänzung zur familiären und zur privat organisierten Betreuung. Die Übergänge sind fließend. So unterstützt die Gemeinde durch die Vermittlung von Räumen auch private Spielgruppen, stellt gemäss gesetzlichem Auftrag die Räume für die Mütter- und Väterberatung, kooperiert eng mit der Jugend- und Familienberatung und betreibt die Schulsozialarbeit, die Familien in Krisensituationen unterstützen kann.

Die schul- und familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen hat in Thalwil eine lange Tradition und ist in Bevölkerung und Politik gut verankert. Sie hat auf verschiedenen Ebenen einen hohen Nutzen:

- Die Eltern können dank der Entlastung ihre beruflichen Qualifikationen erhalten und weiter entwickeln sowie das Familieneinkommen erhöhen. Für Alleinerziehende ist eine gute Betreuung ihrer Kinder Voraussetzung für eine Existenz sichernde Erwerbstätigkeit.
- Gute Betreuungsangebote gelten grundsätzlich als wichtiger Standortvorteil. Die Gemeinde und die Steuerzahlenden profitieren vom höheren Einkommen, das Familien mit zwei Verdienenden (während und nach der Kindererziehungsphase) erzielen.
- Kinder und Jugendliche werden umfassend gefördert. Sie profitieren in ihrer persönlichen Entwicklung und bei der Sprachentwicklung, integrieren sich besser und haben bessere berufliche Zukunftschancen.
- Die Öffentlichkeit hat einen direkten Nutzen aus der guten Integration der Kinder und Jugendlichen sowie aus der dadurch erreichten sozialen Durchmischung und dem Zusammenhalt der Gesellschaft.

5. Handlungsbedarf und Zuständigkeit

Aufgrund der oben geschilderten Situation und der neuen gesetzlichen Verpflichtungen sah sich der Gemeinderat veranlasst, die Situation der schul- und familienergänzenden Betreuung einer Gesamtschau zu unterziehen und die weitere Entwicklung des Angebots und der Finanzierungsweise neu zu planen. Er setzte zu diesem Zweck eine breit abgestützte Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, die organisatorische Zuordnung der verschiedenen Einrichtungen, die Budget- und Rechnungspraxis sowie Trägerschaft, Organisation und Finanzierung der Kindertagesstätten zu überprüfen. Die Arbeitsgruppe orientierte sich gemäss dem gemeinderätlichen Auftrag insbesondere an den folgenden Themen:

- direkter Nutzen für die Einwohnerinnen und Einwohner;
- pädagogische Grundsätze;
- schlanke Prozesse;
- (zukünftige) gesetzliche Entwicklung;
- Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen des Bereichs;
- Gestaltung der Schnittstellen, insbesondere zu den politischen Gremien, zu den Schuleinheiten und zur Jugendarbeit.

Auf Antrag der Arbeitsgruppe verabschiedete der Gemeinderat am 20. September 2011 die Strategie für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung, für deren Umsetzung eine eigene Verordnung notwendig ist. Es handelt es sich um eine Verordnung mit Gesetzescharakter gemäss Art. 15 Ziff. 1.10 der Gemeindeordnung. Aufgrund der finanziellen Folgen unterliegt die Vorlage der Urnenabstimmung.

6. Betreuungsverordnung (Anhang 2)

Die Gemeinden sind im Kanton Zürich gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes von schul- und familienergänzender Betreuung zuständig. Die Gemeinde Thalwil betrachtet diesen Auftrag als Chance zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Gemäss der Strategie nimmt sie starken Einfluss auf Quantität und Qualität des Angebots sowie auf die Kosten. Sie ist für eine angemessene Organisationsweise besorgt, nimmt auf die operative Betriebsführung jedoch nur dort Einfluss, wo sie die Einrichtungen selbst führt.

Die zur Abstimmung stehende Verordnung über die schul- und familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsverordnung) hält insbesondere die Aufgaben der Gemeinde fest und definiert die Mechanismen der Finanzierung und der Subventionierung. Sie wird im Folgenden zusammengefasst und erläutert.

6.1. Angebot (Art. 2–4)

Die Definition von Kernzielgruppen ist für die Planung der Kapazitäten und somit der Kosten zentral. Sie erfolgte aufgrund der bisherigen Erfahrungen und von betriebswirtschaftlichen Überlegungen. Der übrige Bedarf wird individuell nach vorhandenen Möglichkeiten gedeckt.

Das Angebot umfasst die folgenden Einrichtungen und Kernzielgruppen:

	Kürzel	Einrichtung	Altersstufe	Kernzielgruppen
Familienergänzende Kinderbetreuung	FeKB	Kindertagesstätten	Vorschulalter und teilweise 1. Kindergartenjahr	Betreuungsbedarf 2–5x/Woche
		Tagesfamilien	alle Altersstufen	Auch für besonderen und ergänzenden Betreuungsbedarf
Schulergänzende Betreuung	SeB	Hort / Mittagstisch	Kindergarten und Primarschule	Betreuungsbedarf 2–5x/Woche
Jugendarbeit	JAT	Mittagstreff	Oberstufe	Betreuungsbedarf 1–4x/Woche über Mittag

Qualitativ sind die Angebote auf Kinder und Jugendliche mit normalem Betreuungsbedarf ausgerichtet. Bei Schulkindern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen unterstützt die Gemeinde die Eltern bei der Suche nach geeigneten Betreuungsmöglichkeiten.

Insbesondere die Tagesfamilien können teilweise einen Bedarf abdecken, der im Rahmen von Krippe, Hort/Mittagstisch und Schule nicht gedeckt werden kann. Dies betrifft sowohl das Betreuungsverhältnis als auch die Betreuungszeiten.

6.2. Angebotsmenge (Art. 5–6)

Das Angebot wird situativ und schrittweise dem Bedarf angepasst.

- Die Schule plant das bereitzustellende Angebot für Hort/Mittagstisch aufgrund der prognostizierten Schülerzahlen.
- Für die Planung der Anzahl der Krippenplätze wird die laufende Nachfrage beobachtet, ausserdem die Entwicklung bei den privaten Krippen.
- Der Mittagstreff wird so organisiert, dass er sich der Nachfrage flexibel anpassen kann.
- Bei den Tagesfamilien ist die Nachfrage schwankend und unter anderem vom Angebot der anderen Einrichtungen abhängig. Das Angebot ist auch abhängig von der Anzahl Tagesfamilien, die sich zur Verfügung stellen. Die Gemeinde wirbt laufend aktiv Tageseltern an.

6.3. Trägerschaft und Führungsstruktur (Art. 7)

Die bewährte Trägerschaft und die Führungsstruktur werden grundsätzlich beibehalten.

Die SeB wird durch das DLZ Bildung geführt, der Mittagstreff als Angebot der Jugendarbeit durch das DLZ Soziales.

Die FeKB wird durch Dritte angeboten. Neu soll auch die Vermittlung, Begleitung und Administration der Tagesfamilien bei der Stiftung Kindertagesstätten Thalwil angesiedelt sein. Für die Umsetzung der entsprechenden Leistungsvereinbarungen ist auf der Seite der Gemeinde die Sozialkommission zuständig. Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- die Qualität und die Quantität der zu erbringenden Leistungen inkl. Kundenfreundlichkeit;
- die Sicherstellung einer angemessenen betriebswirtschaftlichen Organisation;
- die administrativen Verpflichtungen der Stiftung
- das Reporting an die Gemeinde
- die finanziellen Leistungen der Gemeinde (allgemeine und individuelle Tarifsubventionen sowie Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen).

Die Stiftung ist als sehr gemeindenaher und nicht profitorientierter Organisation der primäre Kooperationspartner bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages. Die Verordnung ermöglicht es, mit weiteren privaten Anbietern Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, sofern der entsprechende Bedarf ausgewiesen ist und diese die Anforderungen der Gemeinde an Qualität und Umfang der Betreuung erfüllen.

6.4. Servicequalität und Professionalität der Strukturen (Art. 9)

Die Eltern sollen einen kundenfreundlichen und möglichst zentralen Zugang zu den Betreuungsangeboten und der zugehörigen Beratung haben. Dies wird mittels einer zentralen Anlaufstelle gelöst. Die Anmeldung für die schulergänzenden Angebote erfolgt weiterhin zusammen mit der Schulanmeldung.

Die Stiftung Kindertagesstätten hat eine Betriebsgrösse erreicht, die die klare Trennung der strategischen Führung von der operativen Führung und der Administration verlangt. Die zu diesem Zweck neu zu schaffende Geschäftsstelle und die Anlaufstelle sollen wegen der Synergieeffekte gemeinsam betrieben werden.

6.5. Finanzierungskonzept (Art. 10–16)

a) Grundsatz

Die schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote sollen allen Familien in Thalwil offen stehen, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation.

Die Kosten sollen primär von den Nutzerinnen und Nutzern getragen werden. Thalwiler Familien, welche die Betreuungskosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht alleine tragen können, werden mit individuellen Tarifsубventionen unterstützt (Subjektfinanzierung).

Zur Sicherung der sozialen Durchmischung und zur Erhaltung der Standortattraktivität können bei der schulergänzenden Betreuung und bei Institutionen, mit welchen die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, auch allgemeine Tarifsубventionen zur Anwendung kommen (Objektfinanzierung). Für auswärtige Leistungsbezüger wird ein Tarifizschlag erhoben, der die allgemeinen Tarifsубventionen ausgleicht (Deckung aller verursachten Kosten).

Die Gemeinde kann die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen (z.B. Betrieb der Anlaufstelle) übernehmen.

Der Mittagstreff ist integraler Teil der Jugendarbeit Thalwil (JAT) und wird aus fachlichen Gründen wie bisher über diese finanziert. Die erhobenen Gebühren dürfen seine Niederschwelligkeit nicht beeinträchtigen.

b) Tarife und individuelle Tarifsубventionen

Die Tarife werden auf der Basis einer Vollkostenrechnung berechnet, sie müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

Die Vollkostenrechnung beinhaltet den gesamten betrieblichen Aufwand, der für die Erbringung der Leistung anfällt, abzüglich der allgemeinen Tarifsубventionen.

Die individuellen Tarifsубventionen der Gemeinde sollen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der gesamten Tarife betragen. Sie gelten für alle Familien mit Wohnsitz in der Gemeinde Thalwil für Betreuungsleistungen, die von der Gemeinde selbst oder im Auftrag (Leistungsvereinbarung) der Gemeinde erbracht werden.

Der Berechnung der individuellen Tarifsубventionen wird die Einkommens- und Vermögenssituation des gesamten betroffenen Haushaltes, unabhängig vom Zivilstand und von den Verwandtschaftsverhältnissen, zu Grunde gelegt.

Jeder Haushalt bezahlt über die Tarife maximal seine eigenen Kosten (100 % der Vollkosten), es findet keine Quersubventionierung zwischen den Haushalten statt.

c) Gemeinwirtschaftliche Leistungen und allgemeine Tarifsубventionen

Über eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Kindertagesstätten Thalwil finanziert die Gemeinde die Führung der Anlaufstelle sowie die Vermittlung und Begleitung von Tagesfamilien.

Die Leistungen der Stiftung Kindertagesstätten werden vergünstigt durch die direkte Finanzierung der effektiven und kalkulatorischen Mieten und der Administration (Objektfinanzierung, allgemeine Tarifsубvention).

7. Finanzielle Folgen

7.1. Grundlagen

Die Betreuungsverordnung sieht Kosten für die Gemeinde in Form von allgemeinen Tarifs-
subventionen (Objektfinanzierung), individuellen Tarifs-
subventionen (Subjektfinanzierung) und Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen vor.

Unter dem bisher geltenden Kostendach konnten über mehrere Jahre gute Erfahrungen mit den individuellen Tarifs-
subventionen gemacht werden. Im Gegensatz zu Objekt-
finanzierungen oder Defizitgarantien eignet sich für diese Finanzierungsweise jedoch ein
Kostendach schlecht. Es wird mit der Verordnung durch eine klare gesetzliche Grundlage
ersetzt.

Bei einer Annahme der Verordnung obliegt es dem Gemeinderat, die Tarife, Beitrags-
reglemente und Leistungsvereinbarungen auszugestalten. Als finanzielle Rahmenbe-
dingung hat er dabei gemäss der Verordnung zu beachten, dass die Tarife

- die vollen Kosten abzüglich der allgemeinen Tarifs-
subventionen decken müssen;
- insgesamt zu mindestens zwei Dritteln von den Nutzern zu tragen sind.

Die allgemeinen Tarifs-
subventionen erhalten durch die Verordnung eine gesetzliche
Grundlage. Der Gemeinderat beabsichtigt, dass die Gemeinde bei einer Annahme der
Verordnung Raum- und Administrationskosten der Stiftung Kindertagesstätten über-
nimmt. Im Folgenden wird von dieser Grundlage ausgegangen.

Für die individuellen Tarifs-
subventionen, die den grössten Teil der Kosten ausmachen,
schreibt die Verordnung vor:

Art.	Text	Kommentar / Erklärung
13	<p>¹ Die individuellen Tarifsубventionen richten sich nach dem anrechenbaren Einkommen gemäss Art. 14 und 15 und werden nach dem folgenden System ausgerichtet:</p> <p>a) Bis zu einem <u>minimalen anrechenbaren Einkommen</u> bezahlen die Leistungsbezüger nur einen <u>minimalen Prozentsatz</u> der vollen Tarife. Den Rest übernimmt die Gemeinde.</p> <p>b) Ab einem <u>maximalen anrechenbaren Einkommen</u> bezahlen die Leistungsbezüger die vollen Tarife.</p> <p>c) Zwischen dem minimalen und dem maximalen anrechenbaren Einkommen verlaufen die Anteile der individuellen Subvention an den Tarifen <u>stufenlos und linear</u>.</p>	<p>a) Minimaler Prozentsatz</p> <p>c) stufenlose, lineäre Steigung</p> <p>a) Min. anrechenb. Einkommen</p> <p>b) Max. anrechenb. Einkommen</p> <p>100%</p>
	<p>² Der Gemeinderat legt die minimalen und maximalen Werte im Rahmen von Art. 10 Abs. 3 in einem Reglement fest.</p>	<p>Art. 10 legt fest, dass die gesamten individuellen Tarifsубventionen, die von der Gemeinde getragen werden, nicht mehr als 33 % der gesamten Tarife betragen.</p>

Der Gemeinderat beabsichtigt, die folgenden Eckwerte festzulegen:

Eckwert	SeB	FeKB
Minimales Einkommen	Fr. 30'000	Fr. 30'000
Minimaler Prozentsatz	50 %	30 %
Maximales Einkommen	Fr. 110'000	Fr. 110'000

Im Folgenden wird von diesen Eckwerten ausgegangen.

Bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird davon ausgegangen, dass Kosten für den Betrieb der Anlaufstelle und für die Tagesfamilienbegleitung anfallen.

7.2. Folgen für die Familien

Die Tarife der SeB wurden das letzte Mal 2005 angepasst, diejenigen der Kindertagesstätten 2011. Die Tagesfamilien haben seit 2005 stabile Tarife.

Das neue System, nach welchem die Tarife die Vollkosten abzudecken haben, führt bei den SeB zu leichten Tariferhöhungen. Bei den Kindertagesstätten haben die steigenden Lohnkosten einen ähnlichen Effekt. Auch die Tarife der Tagesfamilien müssen leicht nach oben angepasst werden.

Neue voraussichtliche Tarife (ganzer Tag):

	Bisher	Neu
Kindertagesstätten	Fr. 122/Fr. 127	Fr. 131
Hort	Fr. 50	Fr. 55
Tagesfamilien	Fr. 115	Fr. 119

Diese Steigerungen werden durch die neue Berechnungsweise der Gemeindebeiträge teilweise entschärft. Je nach Situation der Familie können die Veränderungen zu einer etwas höheren Belastung oder auch zu einer Entlastung führen. Dies ist insbesondere durch folgende Änderungen bedingt:

- Die bisherigen, starken Stufen im Subventionssystem der SeB werden geglättet. Wer bisher eher zu viel bezahlte, bezahlt im neuen System eher weniger und umgekehrt.
- Die Einkommensschwelle, ab welcher der volle Tarif zu entrichten ist, wird von 97'000 Franken auf voraussichtlich 110'000 Franken angehoben.
- Um den modernen Formen des Zusammenlebens gerecht zu werden, werden bei der Einkommensberechnung die Einkommen des gesamten Haushaltes ohne Berücksichtigung des Zivilstandes zusammengezählt (Einkommen von Personen in Erstausbildung werden nicht berücksichtigt).
- Analog den Ergänzungsleistungen wird ein Fünfzehntel des Vermögens, das 150'000 Franken überschreitet, als Einkommen berechnet.
- Der Geschwisterrabatt bei Kindertagesstätten und Tagesfamilien wird neu geregelt. Gemäss Verordnung können beim Einkommen je Kind 6'800 Franken abgezogen werden.

Eine provisorische Berechnung der finanziellen Folgen für die einzelnen Haushalte ist mit einer auf dem Internet geschalteten Excel-Tabelle möglich: www.thalwil.ch (Startseite) > Direkt zu > Urnenabstimmung vom 11. März 2011. Bitte auch die Anleitung beachten.

Für die Tageseltern hat das neue System keine finanziellen Auswirkungen.

7.3. Folgen für die Gemeinde

Zur Bestimmung der finanziellen Folgen für die Gemeinde muss das alte System dem neuen gegenüber gestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im alten System versteckte Kosten anfielen, die im neuen System durch die Tarife gedeckt sind und darum ausgewiesen werden.

Bei der Berechnung kommt die Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern als grosse Unsicherheit ins Spiel. Als Grundlage für die Schätzung wurden hier Steuerstatistiken sowie Erfahrungswerte der Kindertagesstätten und der Horte herangezogen.

Es ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

a) Bisherige Kosten in Franken:

• Kostendach FeKB gemäss Urnenabstimmung vom 28.11.2004	1'070'000
• Personalkosten Tagesfamilien (Vermittlerin und Administration)	116'800
• SeB, nicht ausgewiesene Kosten (Overhead, Gebäude etc.)	319'000
• Anlaufstelle, Miete	11'000
Total	1'516'800

b) Zukünftige Kosten in Franken:

• Individuelle Tarifssubvention SeB	257'000	
• Individuelle Tarifssubvention Kindertagesstätten	989'000	
• Individuelle Tarifssubvention Tageseltern	136'000	
• Total Tarifssubventionen	1'382'000	1'382'000
• Raumkosten Kindertagesstätten		180'000
• Administration Kindertagesstätten/Tagesfamilien und Führung Anlaufstelle gemäss Leistungsvereinbarung		250'000
• Tagesfamilienvermittlerin gemäss Leistungsvereinbarung		70'000
Total		1'882'000
Mehrkosten		365'200

Die Mehrkosten von 365'200 Franken beruhen auf Schätzungen und können von Jahr zu Jahr variieren. Sie sind durch den Gemeinderat mit der Ausgestaltung der Reglemente und der Leistungsvereinbarungen weiter steuerbar, die Gemeindeversammlung nimmt ihren Einfluss über das Budget wahr.

Der Anteil der individuellen Subventionen an den gesamten Tarifen beträgt auf dieser Basis 28.5 %. Die in der Verordnung festgehaltene Grenze von 33 % ist damit nicht ausgeschöpft, es besteht weiterhin ein genügend grosser Spielraum nach oben wie nach unten, so dass die Eckwerte nicht zu schnell wieder angepasst werden müssen.

Die zusätzlichen Entlastungen der Gemeinde durch den Wegfall von Investitionsbeiträgen an die Stiftung Kindertagesstätten sind bei dieser Darstellung nicht berücksichtigt. In der Vergangenheit wurden die folgenden Investitionsbeiträge getätigt:

- 1998: 40'000 Franken (Küchenumbau Kinderparadies)
- 2005: 500'000 Franken (Mühlebach)
- 2006: 500'000 Franken (Kinderparadies)

8. Terminplan

Die Verordnung tritt bei einer Annahme per 1. August 2012 in Kraft, also auf das neue Schuljahr. Durch den Gemeinderat sind bis im Mai 2012 festzulegen:

- Tarife Kindertagesstätten (auf Antrag der Sozialkommission, in Absprache mit der Stiftung Kindertagesstätten);
- Tarife SeB (auf Antrag Schulpflege);

- Reglement über die individuellen Tarifsубventionen (Beitragsreglement).

Ausserdem hat der Gemeinderat die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Kindertagesstätten neu auszuhandeln.

9. Gedanken zur Nachhaltigkeit

Zur ökologischen Nachhaltigkeit sind kaum Effekte dieser Verordnung zu verzeichnen.

Die Sicherung der beruflichen Integration beider Elternteile bzw. von Alleinerziehenden hat einen wesentlichen, positiven Einfluss sowohl in der ökonomischen wie auch in der sozialen Dimension. Funktionierende Betreuungsangebote, die allen Schichten offen stehen, unterstützen die soziale Integration der Kinder wie auch der Eltern. Eltern, die ihre Kinder tagsüber nicht immer selbst betreuen können, werden durch diese Angebote gestärkt und können in den übrigen Zeiten ihre Erziehungsaufgabe ruhiger und stabiler angehen.

Die finanziellen Belastungen für die Gemeinde sind mit der neuen Verordnung langfristig planbar, notwendige Korrekturen aufgrund sozialer und wirtschaftlicher Veränderungen können in einem stabilen Rahmen gut angebracht werden. Das Steuersubstrat der Gemeinde wird durch die Berufstätigkeit der Eltern erhöht. Durch die Aufhebung der starken Stufen im bisherigen System fallen auch für die betroffenen Familien schlecht planbare Sprünge bei ihren Betreuungsausgaben weg.

10. Schlussbemerkungen

Die vorliegende Verordnung berücksichtigt in angemessener Art und Weise die gesetzlichen Vorgaben, die inhaltlichen und finanziellen Interessen der Eltern sowie die politischen und finanziellen Interessen der Gemeinde. Sie führt zu einem transparenten Finanzierungs- und Subventionierungssystem, dessen Auswirkungen trotz der schwierig zu erstellenden Prognosen in Zukunft durch den Gemeinderat gut zu steuern sind. Die bedarfsgerechte Angebotsmenge lässt sich flexibel steuern.

Die entstehenden Mehrkosten sind insbesondere begründet durch die zu finanzierenden adäquateren Strukturen der Stiftung Kindertagesstätten und durch die neue Finanzierungsweise der Räume der Kindertagesstätten, ausserdem mit der steigenden Leistungsmenge, mit den allgemeinen Kostensteigerungen und mit einer notwendigen Anpassung der Löhne bei der Stiftung Kindertagesstätten. Insgesamt sind die finanziellen Folgen des Systems für die Eltern transparenter und gerechter als bisher (keine Stufeneffekte mehr), für die Gemeinde sind die finanziellen Auswirkungen planbarer.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen. Die Schulpflege und die Sozialkommission schliessen sich diesem Antrag an.

Zwei übergeordnete gesetzliche Bestimmungen

Jugendhilfegesetz:

§ 15a. 1 Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

2 Die Finanzierung der Betreuungsangebote erfolgt durch Elternbeiträge und Beiträge der Gemeinden.

3 Die Gemeinden können bei der Festlegung der Gebühren die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.

Volksschulverordnung:

§ 27. 1 Die Gemeinden erheben den Bedarf an Tagesstrukturen über Befragungen oder über die allgemeine Elternmitwirkung.

2 Sie stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr dem tatsächlichen Bedarf entsprechende weiter gehende Tagesstrukturen zur Verfügung.

3 Besteht für gewisse Zeiten bei weniger als zehn Schülerinnen oder Schülern pro Schule Bedarf an weiter gehenden Tagesstrukturen, sind Lösungen im Einzelfall zulässig.

4 Elternbeiträge gemäss § 11 Abs. 4 VSG dürfen höchstens kostendeckend sein.

Verordnung

über die schul- und familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsverordnung)

1. Gegenstand

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Angebot, die Trägerschaft und die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (FeKB) gemäss § 15 Jugendhilfegesetz sowie der schulergänzenden Betreuung (SeB) gemäss § 27 Volksschulverordnung.

2. Angebot und Organisation

2.1 Grundangebot

Art. 2 Angebote

Die Gemeinde verfügt über die folgenden Angebote:

- a) Familienergänzende Kinderbetreuung FeKB:
 1. Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter, unter bestimmten Bedingungen auch für Kinder im ersten Kindergartenjahr;
 2. Tagesfamilien für Kinder und Jugendliche aller Altersklassen.
- b) Schulergänzende Betreuung SeB:
 - Horte und Mittagstische für Kinder im Kindergarten, in der Unter- und in der Mittelstufe
- c) Jugendarbeit JAT:
 - Mittagstreff für Jugendliche in der Oberstufe

Art. 3 Zeitliche Angebotseinschränkungen

¹ Alle Angebote ausser der Tagesfamilien sind wegen Betriebsferien während drei Wochen im Sommer sowie über Weihnachten/Neujahr ganz geschlossen. Weitere betriebsnotwendige Schliessungstage sind möglich.

² Das Angebot der FeKB steht ansonsten ganzjährig zur Verfügung. Ferien der Tageseltern werden angemessen berücksichtigt.

³ Das Angebot der SeB steht während der Schulzeit zur Verfügung. Die Gemeinde kann zusätzlich Ferienhorte anbieten, soweit für diese ein Bedarf besteht.

⁴ Das Angebot der JAT (Mittagstreff) steht nur während der Schulzeit zur Verfügung.

2.2 Kernzielgruppen

Art. 4 Zielgruppen

¹ Die Angebote sind auf die folgenden Kernzielgruppen ausgerichtet:

- a) Kindertagesstätten auf Kinder mit Betreuungsbedarf an zwei bis fünf Tagen pro Woche;
- b) SeB auf Kinder im Kindergarten, in der Unter- und Mittelstufe mit Betreuungsbedarf an zwei bis fünf Tagen pro Woche;
- c) JAT auf Jugendliche in der Oberstufe mit Betreuungsbedarf an einem Tag bis vier Tagen pro Woche über Mittag.

² Die Nachfrage ausserhalb dieser Kernzielgruppen wird von den Angeboten gemäss Art. 2 nach Möglichkeit individuell gedeckt.

³ Kindertagesstätten, Horte, SeB und JAT richten das Angebot auf Kinder mit normalem Betreuungsbedarf aus. Für Kinder mit speziellem Betreuungsbedarf im schulpflichtigen Alter werden durch das DLZ Bildung und die Schulpflege nötigenfalls individuelle Lösungen gesucht.

⁴ Die Tagesfamilien decken nach Möglichkeit den Bedarf ab, der von den übrigen Angeboten nicht gedeckt werden kann. Insbesondere betrifft dies die zeitliche Verfügbarkeit und das Betreuungsverhältnis.

2.3 Angebotsmenge

Art. 5 Bedarfsdeckung

Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass der mengenmässige Bedarf im Rahmen von Art. 4 gedeckt ist.

Art. 6 Planung der Angebotsmenge

¹ Die Planung der Angebotsmenge erfolgt

- a) bei den Horten und Mittagstischen aufgrund der zu erwartenden Schülerzahlen, der Erfahrungen bezüglich des Anteils der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und der Rückmeldungen der Eltern und der Elternräte;
- b) bei den Kindertagesstätten aufgrund der erwarteten Bevölkerungsentwicklung, der Rückmeldungen der Eltern, der Wartelisten und des Angebots von privaten Trägern.

² Die Angebotsmenge der Tagesfamilien hängt von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Familien ab. Die Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen, um genügend Tagesfamilien zu gewinnen.

³ Der Mittagstreff wird so organisiert, dass der angemeldete Bedarf im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 lit. c) flexibel gedeckt werden kann.

⁴ Weitere Instrumente zur Bedarfserhebung werden situativ entwickelt und eingesetzt, wobei insbesondere auf die systematische Auswertung von Erfahrungen und Statistiken abgestellt wird. Von Umfragen soll wegen ihres begrenzten Aussagewertes abgesehen werden.

⁵ Der Gemeinderat kann die Zahl der gemäss Art. 13 individuell subventionierten Plätze beschränken, wenn die Grundsätze gemäss Art. 10 anders nicht eingehalten werden können.

⁶ Ein Recht auf einen bestimmten Platz zu bestimmten Betreuungszeiten kann in keinem der Angebote geltend gemacht werden.

2.4 Organisation

Art. 7 Trägerschaft der Angebote und Zuständigkeit

¹ Die Angebote der SeB werden durch das DLZ Bildung geführt.

² Der Mittagstreff ist ein integraler Bestandteil der JAT, die vom DLZ Soziales geführt wird.

³ Die Führung der Kindertagesstätten wird durch den Gemeinderat mittels Leistungsvereinbarung an die Stiftung Kindertagesstätten Thalwil übertragen. Diese ist als gut verankerte und nicht gewinnorientierte Organisation die primäre Partnerin der Gemeinde für diese Aufgabe. Der Gemeinderat kann auch mit anderen Organisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern

- a) der entsprechende Bedarf ausgewiesen ist;
- b) diese die Anforderungen der Gemeinde an Qualität und Umfang der Betreuungsangebote erfüllen.

⁴ Bei den Tagesfamilien entscheidet der Gemeinderat, ob das Angebot durch das DLZ Soziales geführt oder mit einer Leistungsvereinbarung der Stiftung Kindertagesstätten übertragen wird.

⁵ Für die Umsetzung der Leistungsvereinbarungen ist seitens der Gemeinde die Sozialkommission zuständig.

2.5 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Art. 8 Beratung, Anmeldung und Anlaufstelle

¹ Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass Eltern mit Betreuungsbedarf für ihre Kinder auf einfache Weise die notwendige Beratung erhalten und dass die Anmeldung für die Angebote zentral erfolgen kann.

² Sie kann zu diesem Zweck eine Anlaufstelle führen oder die Führung einer solchen mittels Leistungsvereinbarung einer andern Organisation übertragen.

2.6 Qualität der Angebote

Art. 9 Qualitätsanforderungen

¹ Die angestrebte Qualität der Angebote richtet sich nach den gesetzlichen und fachlichen Grundlagen und nach der Finanzierbarkeit.

² Die Schulpflege bestimmt die Qualitätsanforderungen an die SeB.

³ Die Sozialkommission bestimmt die Qualitätsanforderungen an die durch das DLZ Soziales geführten Einrichtungen.

⁴ Die Qualitätsanforderungen an die übrigen Angebote werden in den Leistungsvereinbarungen festgehalten.

3. Finanzierung

3.1 Grundsatz

Art. 10 Träger der Kosten, individuelle Tarifsубventionen

¹ Die Dienstleistungen gemäss Art. 2 sollen allen Familien in Thalwil offen stehen, unabhängig von deren finanzieller Situation.

² Die Kosten werden primär von den Nutzern getragen. Familien mit Wohnsitz in Thalwil, die die Betreuungskosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht alleine tragen können, werden mit individuellen Tarifsубventionen unterstützt.

³ Die gesamten individuellen Tarifsубventionen, die von der Gemeinde getragen werden, sollen nicht mehr als 33 Prozent der gesamten Tarife gemäss Art. 11 betragen.

⁴ Zur Sicherung der sozialen Durchmischung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Standortattraktivität können bei Angeboten, die die Gemeinde selbst führt oder über welche sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, allgemeine Tarifsубventionen der Gemeinde zur Anwendung kommen.

⁵ Für auswärtige Leistungsbezüger wird ein Tarifzuschlag erhoben, der die allgemeinen Tarifsубventionen ausgleicht. Pflegekinder in Thalwil, deren leibliche Eltern nicht in Thalwil angemeldet sind, gelten als Auswärtige.

⁶ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Art. 8.

⁷ Um die Niederschwelligkeit zu erhalten, bestehen für das Angebot der JAT spezielle Regelungen.

3.2 Tarife

Art. 11 Vollkostentarife

Die Tarife decken die Kosten der gesamten erbrachten Dienstleistungen abzüglich der allgemeinen Tarifsубventionen.

Art. 12 Festlegung der Tarife

Die Tarife werden vom Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege (SeB) und der Sozialkommission (FeKB) beschlossen.

3.3 Individuelle Tarifsубventionen

Art. 13 Berechnung der individuellen Tarifsубventionen

¹ Die individuellen Tarifsубventionen richten sich nach dem anrechenbaren Einkommen gemäss Art. 14 und 15 und werden nach dem folgenden System ausgerichtet:

- a) Bis zu einem minimalen anrechenbaren Einkommen bezahlen die Leistungsbezüger nur einen minimalen Prozentsatz der vollen Tarife. Den Rest übernimmt die Gemeinde.
- b) Ab einem maximalen anrechenbaren Einkommen bezahlen die Leistungsbezüger die vollen Tarife.
- c) Zwischen dem minimalen und dem maximalen anrechenbaren Einkommen verlaufen die Anteile der individuellen Subvention an den Tarifen stufenlos und linear.

² Der Gemeinderat legt die minimalen und maximalen Werte im Rahmen von Art. 10 Abs. 3 in einem Reglement fest.

3.4 Anrechenbares Einkommen

Art. 14 Berücksichtigtes Einkommen

¹ Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens werden das Einkommen und das Vermögen aller Personen im betreffenden Haushalt berücksichtigt, unabhängig vom Zivilstand und den Verwandtschaftsbeziehungen.

² Davon ausgenommen sind

- a) Einkommen von Personen in Erstausbildung;
- b) Vermögen von Minderjährigen und von Personen in Erstausbildung.

³ Bei Pflegekindern gilt das Einkommen und Vermögen der leiblichen Eltern als Bemessungsgrundlage.

Art. 15 Berechnungsbasis, Vermögensanrechnung und Geschwisterrabatte

¹ Das anrechenbare Einkommen wird auf der Basis des steuerbaren Einkommens (Steuererklärung: Pos. 25 für die Staatssteuer) berechnet. Der Gemeinderat legt die Details dazu fest. Für Quellensteuerpflichtige legt der Gemeinderat die anzuwendende Basis fest.

² Zusätzlich wird als Einkommen angerechnet:

Ein Fünfzehntel des steuerbaren Vermögens (Pos. 35 der Steuererklärung), wobei nur dasjenige Vermögen berücksichtigt wird, das 150'000 Franken übersteigt. Für Quellensteuerpflichtige legt der Gemeinderat die für die Berechnung anzuwendende Basis fest.

³ Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens, das den individuellen Tarifsубventionen für die FeKB, nicht aber für die übrigen Angebote zugrunde liegt, kann vom Einkommen ausserdem der folgende Geschwisterrabatt abgezogen werden:

6'800 Franken ab zwei Kindern im gleichen Haushalt, die entweder die Kindertagesstätten oder die Tagesfamilien in Anspruch nehmen.

3.5 Mittagstreff, Jugendarbeit

Art. 16 Tarifgestaltung Mittagstisch

¹ Art. 11 bis 15 sind für die JAT nicht anwendbar.

² Die Tarife des Mittagstreffs decken die Kosten, die für die Gestehung der Mahlzeiten anfallen. Die Betreuungskosten werden über die JAT finanziert.

³ Die Tarife des Mittagstreffs werden nicht subventioniert.

4. In-Kraft-Treten und Aufhebung anderer Beschlüsse

Art. 17 In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat setzt die Verordnung spätestens auf 1. August 2012 in Kraft.

Art. 18 Aufhebung anderer Beschlüsse

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Beschlüsse und Erlasse aufgehoben, insbesondere die Beschlüsse der Urnenabstimmungen vom 3. März 2002 und 28. November 2004 betreffend Kostendach zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.